



## **2. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. vom 02.03.2015**

Aufgrund von § 4 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500), in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.2024 (SächsGVBI. S. 289) hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. mit Beschluss Nr. BV SR-198-2025 am 19.08.2025 die folgende zweite Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. vom 02.03.2015 (2. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb.) beschlossen:

### **Artikel 1 Änderungen**

(1) Der Wortlaut des § 13 wird wie folgt geändert und um Absatz 5 ergänzt:

#### **§ 13 Unterführer, Führungskräfte, Gerätewarte und Maschinisten**

- (1) Als Unterführer (Gruppenführer) und Führungskräfte (Zugführer und Verbandsführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer und Führungskräfte werden auf Vorschlag des Wehrleiters im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Wehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Feuerwehrausschuss widerrufen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer und Führungskräfte führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Jährlich finden vier Gruppen- und Zugführerdiene (8 Unterrichtseinheiten) statt. Die Unterführer und Führungskräfte haben eine Teilnahme von mindestens 50 % (4 Unterrichtseinheiten) im Jahr zu erbringen.
- (5) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden. Die Gerätewarte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.



- (6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Maschinisten Löschfahrzeug und Maschinisten Drehleiter entsprechend.
- (7) Jährlich finden 12 Arbeitsdienste (24 Unterrichtseinheiten) statt. Alle Maschinisten haben eine Beteiligung von mindesten 50 % im Jahr (12 Unterrichtseinheiten) zu erbringen. Die Dienstbeteiligung kann auch im Rahmen von Sonderdiensten abgegolten werden.
- (2) § 14 entfällt vollständig.
- (3) § 16 entfällt vollständig.

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 19.09.2025

  
Nico Dittmann  
Bürgermeister



Veröffentlicht: 15.10.2025

Inkrafttreten: 16.10.2025

**Bekanntmachungshinweise:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO gilt dies nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

**Verfahrensvermerk:**

Beschlossen in der Sitzung des Stadtrates am	18.09.2025
Öffentlich bekanntgemacht im Thalheimer Stadtanzeiger (Ausgabe 10/25) am	15.10.2025